

# Satzung des Tennisclubs Nordendorf e. V.

## § 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Nordendorf“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Nordendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des BLSV und seiner Fachverbände. Er erkennt deren Satzung an.

## § 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- Instandhaltung des Sportgeländes (Tennisplätze) und des Vereinsheims sowie deren Einrichtungen, und der Sport- und Spielgeräte;
- Organisation und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4

a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit zwei Drittel Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,- EUR und mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Benützung der Anlagen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5

Vereinsorgane sind :

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Abteilungsausschüsse
- d) die Mitgliederversammlung.

## § 6

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart/in) - Vorsitzenden des Finanzausschusses
- d) dem Jugendwart - Vorsitzende/r des Jugendausschusses.

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter werden nach ihrer Wahl durch die Abteilungsversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, für den Rest der Amtszeit dieses Amt mit einem Vereinsmitglied kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung. Jeder Abteilungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 250,- EUR im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Bedingung gilt nur für das Innenverhältnis.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören :

- der/die technische Leiter/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Veranstaltungsleiter/in
- die Abteilungsleiter/innen oder ihre Stellvertreter/innen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied des Vorstandes (ausgenommen der/die 1. Vorsitzende) im Bedarfsfalle auch die Funktion eines der Beiräte mit übernimmt.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Mitgliederversammlung :

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die im Kalenderjahr der Versammlung das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Umlagen, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen wahlberechtigt, die im laufenden Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollenden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, der die Prüfung der Vereinskasse übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch Genehmigung des Vereinsausschusses gegründet werden.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie sind organisatorisch weitgehend selbständig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Bausteine, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Bausteine, der Umlagen und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in eine eigens zu diesem Zweck und mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit notwendig. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Nordendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Nordendorf, 12. April 2002 – Neufassung der Satzung vom 4. November 1977

*C. Nguyen-Huu*

Canh Nguyen-Huu  
1. Vorsitzender



*Klaus Zeitner*

Klaus Zeitner  
Schriftführer